

Satzung des Förderverein Kultur im Café Hahn e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen - Förderverein Kultur im Café Hahn - und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.

§2 Ziele des Vereins sind:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der "steuerbegünstigten Zwecke" der Abgabenordnung. Die Ziele verfolgt er durch folgende Aktivitäten:
 - a) Förderung kulturell relevanter Veranstaltungen aus den Bereichen Jazz, Rock, Blues, Folklore, Literatur, Theater, Kabarett, Comedy, Kindertheater.
 - b) Förderung der regionalen und überregionalen Kulturszene.
 - c) Förderung von talentierten Nachwuchskünstlern vornehmlich aus der Region.
 - d) Förderung der multikulturellen Begegnung im Rahmen der zu fördernden Veranstaltungen.
 - e) Förderung spezieller kultureller Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit vergünstigten Eintrittspreisen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein darf Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.
3. Der Antrag auf Beitritt kann mündlich oder schriftlich erklärt werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
 - d) durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand, wenn
 - a) ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
 - b) ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Abmahnung mit dem Hinweis auf diese Ausschließungsmöglichkeit im Rückstand bleibt, ohne daß der Rückstand schriftlich gestundet wurde.
4. Bei Ausschluß wird wie folgt verfahren:
 - a) Vor der Beschlußfassung hat der Vorstand dem Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung zu geben.
 - b) Der Ausschluß ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - c) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Schlußmitteilung das Recht des Einspruchs an den Vorstand zu.
 - d) Der Vorstand entscheidet über diesen Einspruch binnen eines Monats nach dessen Zugang im Einvernehmen mit dem Beirat.

§5 Beitrag

1. Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge. Der Beitrag und der Zahlungsmodus wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen, un zwar in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember. Sie beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 49% der Mitglieder einzuberufen. Form und Frist der Einladung bzw. Anträge zur Tagesordnung richten sich gemäß Ziffer 2.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, hilfsweise ein anderes Vorstandsmitglied.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
8. Die Satzung kann nur durch Beschluß von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen, die von den dafür zuständigen Behörden aus formalen oder steuerlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat vornehmen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) und bis zu 3 weiteren Mitgliedern
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von Ihnen kann den Verein alleine vertreten.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Abstimmung kann durch schriftliche Umfrage erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Beirats.
6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Auf diese Weise gewählte Vorstandsmitglieder bleiben jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt dann ein Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlzeit.
8. Der Geschäftsführer hat seine Tätigkeit mit dem Vorstand abzustimmen.

§9 Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Sie ist durch zwei Prüfer zu bestätigen.

§10 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§11 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere, zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese ist beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlußfähigkeit ist innerhalb von 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter dem Hinweis einzuberufen, daß diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlußfähig ist. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Koblenz, mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

(Es folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder)

Dr. Frank Tiedemann (1.Vorsitzender)
Dr. Jürgen Schumacher (2.Vorsitzender)
Achim Vettors (Schatzmeister)
Berti Hahn (Geschäftsführer)
Ulrike Ritterbach (Beirat)
Jutta Scharping (Beirat)
Hans Kusenbach (Beirat)

(Eintragung ins Vereinsregister am 19.Februar 1993)